

Matr.-Nr.:

Erste Klausur am 28.5.2018

A(nna) und M(arie) haben ihr Examen in der Tasche und wollen endlich einmal groß Urlaub machen. Allerdings fehlt ihnen dazu das nötige Kleingeld. Bereits seit einiger Zeit beschäftigt sie die Frage, wie dieser Missstand zu beheben sei. Arbeiten scheint ihnen keine gute Lösung zu sein. Bei einem Besuch ihrer in Herdern wohnhaften Tante kommt ihnen die zündende Idee. Angesichts der Vielzahl großer und lukrative Beute versprechender Villen beschließen sie, sukzessive in eine nach der anderen einzubrechen. Da die beiden aber nicht sehr sportlich sind, kommt ein Hineinklettern über den Balkon oder Ähnliches nicht in Betracht. Stattdessen planen sie, sich durch Klingeln an der Haustür Zutritt zu den mittlerweile als Mehrfamilienhäuser ausgestalteten Anwesen zu verschaffen. Sie gehen davon aus, dass man sie hier in der Stadt ohne Nachfrage einlassen werde. Auf diesem Wege könnten sie dann zu einer hoffentlich menschenleeren Wohnung gelangen, sicherheitshalber an deren Tür klopfen und diese dann mithilfe eines Dietrichs öffnen, den A einmal von ihrem Ex-Freund geschenkt bekommen hat.

Der erste Gang durch Herdern verläuft exakt wie geplant. A und M entwenden aus einer Wohnung eine Perlenkette und 300 Euro in bar. Sie sind allerdings etwas enttäuscht: In der Wohnung fielen ihnen diverse ebenfalls wertvoll aussehende Gemälde an den Wänden auf, die sie leider mangels Autos zurücklassen mussten. Um bei den nächsten Beutezügen besser präpariert zu sein, weihen sie ihren besten Kumpel D(aniel) ein. Dieser soll sie künftig mit seinem Auto zu den anvisierten Objekten fahren. Dafür versprechen ihm A und M pro Villa 50 Euro. D ist gern dabei. Auch er ist chronisch knapp bei Kasse.

Einige Tage später fahren A und M also mit D in dessen Auto nach Herdern und klingeln unten an der Haustür einer als Mehrfamilienhaus genutzten Villa, während D auf sie im Auto sitzend wartet. A und M werden ohne weitere Nachfrage über das Betätigen der elektronischen Türschließenanlage in das Treppenhaus eingelassen und begeben sich unmittelbar zu einer Wohnung im 2. Stock, die von außen verlassen wirkte. Sie haben erst wenige Treppenstufen erklommen, als M jemanden über ihnen im Treppenhaus hört. Aus Panik, entdeckt zu werden, drehen A und M sofort um, fliehen unverrichteter Dinge aus dem Haus und fahren mit D nach Hause.

Unter dem Eindruck der nur knapp entgangenen Entdeckung nehmen A und M Abstand von ihrem Plan. D grämt sich über die entgangene Einnahmequelle. Das ändert sich allerdings, als er eines Abends die Kajo entlangläuft. An einem Geldautomaten sieht er L(ene), die gerade Geld abheben will. Da kommt ihm die Idee zur Lösung seiner Geldsorgen. Als L, die ihn bislang gar nicht wahrgenommen hatte, ihre PIN eingegeben und auf „Bestätigen“ gedrückt hat, stößt D sie mit Wucht zur Seite. L fällt

zu Boden. Wie D erwartet hat, verletzt sie sich aber nicht. L protestiert lautstark und versucht, sich wieder aufzurappeln. Bevor sie aber irgendwie einschreiten kann, wählt D 500 Euro als Auszahlungsbetrag aus, nimmt das Geld aus dem Auszahlungsschacht an sich und verschwindet in die Dunkelheit.

Strafbarkeit von A, M und D?

Vermerk für die Bearbeiter/innen:

Der Falllösung sind die §§ 244, 244a StGB in der folgenden, im Juli 2017 geänderten Fassung zugrunde zu legen:

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter

a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder

3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.